



250 Jahre EXZELLENZ in
medizinischer Lehre, Forschung &
Innovation und Krankenversorgung

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

Medizinische Fakultät

Dekan

Dr. Miklós Kellermayer

136088/AOATO/2020

Liebe Studierende,

ich möchte Sie in Verbindung mit der am 10. Dezember 2020 geänderten Anweisung des Rektors und des Kanzlers Nr. E/21/2020 (XI.26.) (nachfolgend: Anweisung) wie folgt über die die Medizinische Fakultät (nachfolgend: Fakultät) betreffenden besonderen Verfahren informieren.

I.

Vergünstigungen für Studierende

Die Vergünstigungen für diejenigen Studierenden der Medizin und der Gesundheitswissenschaften, die während der Gefahrenlage an den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie teilnehmen, sowie diejenigen Studierenden, die nachweislich eine COVID-Infektion überstanden haben oder im Rahmen der Covid-19-Kontaktverfolgung nachweislich in Quarantäne geschickt wurden, sind in § 10/A der Anweisung geregelt. Aus diesem Kreis der Studierenden stehen denjenigen Studierenden, die an der Fakultät am Blockunterricht teilnehmen, folgende Möglichkeiten zur Verfügung, **um die** aufgrund der Wahrnehmung der Aufgaben bzw. der Quarantäne **entfallenen klinischen Praktika nachzuholen:**

- an einem Donnerstag („obligatorischer“ freier Tag),
- an den Wochenenden ganztags, sogar einschließlich der Zeit des Bereitschaftsdienstes,
- an einem Montag, Dienstag und Freitag in den Nachmittags-/Abendstunden,
- in den sog. „freien Wochen“, in den im Stundenplan schwarz markierten Zeitspannen,
- in den beiden zum Nachholen zur Verfügung stehenden Wochen.

An der Fakultät werden die Tätigkeiten, die aufgrund einer Abordnung oder auf freiwilliger Basis ausgeübt werden, **wie folgt auf die** auf den betreffenden Zeitraum entfallenden **Praktika angerechnet:**

- im Fall des 1. Studienjahres auf das Sommerpraktikum (Krankenpflege) höchstens 1 Woche,
- im Fall des 2. Studienjahres, bei denjenigen, die das Sommerpraktikum (Pflege) noch nicht absolviert haben, auf das Sommerpraktikum, bzw. bei denjenigen, die das Sommerpraktikum bereits absolviert haben, vorab auf die Sommerfamulatur Innere Medizin höchstens 1 Woche,
- im Fall des 3. Studienjahres auf die Sommerfamulatur Innere Medizin höchstens 1 Woche,
- im Fall des 4 und 5. Studienjahres, jedes Fach betreffend höchstens 2/3 des Blockpraktikums, nach Ermessen der Organisationseinheit für Forschung und Lehre,



- im Fall des 6. Studienjahres wird dies im Fall jedes Praktikums am Krankenbett eins zu eins auf den gesamten Turnus angerechnet, im Fall der Probenentnahme aber erfolgt die Anrechnung nach Ermessen der betroffenen Organisationseinheiten.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 10/A Absatz 14 der Anweisung die Möglichkeit haben, die von Ihnen **im Herbstsemester** des Studienjahres 2020/2021 **belegten Fächer** mittels eines **bis zum 16. Dezember 2020 24 Uhr** an Ihre zuständige Sachbearbeiterin für Studienangelegenheiten **gesendeten schriftlichen Antrags ohne jegliche Konsequenzen löschen zu lassen.**

II.

Anbieten einer Note

§ 26 des Kapitels III.2. Studien- und Prüfungsordnung des Teils III Regelwerk für Studierende der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität besagt:

„(1) In den durch ein Kolloquium zu prüfenden Fächern sowie in den Fächern, deren Lehrveranstaltungen nur aus Seminaren und Praktika bestehen, kann der Leiter der Organisationseinheit für Forschung und Lehre (der Dozent des Fachs) dem Studierenden aufgrund seiner Semesterleistung die Note „sehr gut“ oder „gut“ anbieten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Note angeboten werden kann, sind bis zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(2) Die angebotene Note ist dem Studierenden spätestens in der letzten Kontaktstunde auf der Benutzeroberfläche „Notenangebote“ des NEPTUN EFTR-Portals zur Kenntnis zu bringen. Der Studierende ist nicht verpflichtet, die angebotene Bewertung (Note) anzunehmen, und kann seine Prüfungszulassung beantragen. Hat der Studierende sich für keine Prüfung in dem Fach angemeldet, so gilt die im NEPTUN EFTR angebotene Note als angenommen.

(3) Im Fall von Pflichtfächern können höchstens 5% der das Fach belegenden Studierenden eine Note angeboten bekommen.“

§ 10/A Absatz 9 der Anweisung besagt:

„Abweichend von § 26 Absatz 3 SPO kann der Dekan der Fakultät für die maximale Anzahl der Studierenden, denen eine Note angeboten werden kann, einen Prozentsatz festsetzen, der im Vergleich zur Anzahl der Studierenden höher als 5 Prozent ist, dementsprechend **besteht bis zum Ende der ersten Woche des Prüfungszeitraums die Möglichkeit, eine Note anzubieten.**“

Ich möchte Sie darüber informieren, dass **an der Medizinischen Fakultät im Fall der Pflichtfächer höchstens 10 % der das Fach belegenden Studierenden eine Note angeboten werden kann.**

Budapest, den 11. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Miklós Kellermayer